

PARLAMENrARISCHE INITIATIVE von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur), Sabine Sieber Hirschi (SP, Sternenbergr) und Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon)

betreffend Strassengesetz § 30

Das Strassengesetz (LS 722.1) soll wie folgt geändert werden:

Art. 30

Abs. 1 (bisher): Der Kanton kann Gemeinden, denen wegen besonderer Vorkommnisse, wie Elementarschäden, aussergewöhnliche Aufwendungen erwachsen, Beiträge bis zur Hälfte der Wiederherstellungskosten gewähren.

Neuer Abs. 2

Der Kanton entschädigt Anteile an die Ausgaben für den Unterhalt der Gemeindestrassen. Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten durch Verordnung, welche nach Funktion der Gemeindestrassen abgestufte Pauschalen vorsieht. Die Ausrichtung der Beiträge gemäss §§ 29, 30 beträgt mindestens 20% der Einnahmen des Strassenfonds.

Robert Brunner
Sabine Sieber Hirschi
Thomas Wirth

Begründung:

Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen werden aus den ordentlichen Steuern finanziert. Das widerspricht dem Verursacherprinzip beim motorisierten Individualverkehr. Eine Abgeltung eines Teils der Unterhaltskosten entlastet die Gemeindefinanzen, ohne Fehlanreize zu schaffen. Eine Abgeltung mit Pauschalen kann ohne zusätzlichen Stellenbedarf einfach erfolgen. Damit würden in Zukunft auch Korrekturen beim innerkantonalen Finanzausgleich möglich.